

## Was müssen Einzelhändler beim Ausfüllen und Einreichen der Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft beachten?

Bricht in einem bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (Bg.) versicherten Betriebe ein Gesellschaftermitglied bei der Arbeit den Arm, so tritt bekanntlich die Bg. mit den gesetzlichen Leistungen ein. Sie leitet unverzüglich alles Nötige in die Wege, sobald der Unternehmer die ordnungsgemäß ausgefertigte Unfallanzeige eingereicht hat. Die Bg. beklagt sich nun darüber, daß es mit dem Einreichen und der richtigen Ausfüllung der Unfallanzeigen bei den versicherten Einzelhändlern leider hapert und die Unterlassungsfünden der Unternehmer oft ein reibungsloses Bearbeiten der Unfälle erheblich erschweren. Wann ein Unfall zu melden ist und was dabei beachtet werden muß, sei daher noch einmal erläutert.

Nach der Reichsversicherungsordnung hat der Unternehmer Betriebsunfälle seiner Gesellschaftermitglieder auf den vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen braungelben Vordrucken der Bg. und der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen, wenn der Verletzte getötet oder für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Bg. brauchen und sollen nicht wahllos alle Unfälle gemeldet werden, sondern nur solche, die nach Vorstehendem anzeigepflichtig sind.

Der Inhalt der Unfallanzeige ist darüber entscheidend, ob die Bg. zur besseren und gründlichen Behebung der Unfallfolgen besondere Behandlungsmaßnahmen veranlaßt. Ferner hängen davon die weiteren Ermittlungen des Versicherungsträgers ab. Sehr wichtig ist also vor allem, daß der Unternehmer die Anzeige unverzüglich erstattet, damit die Bg. schnellstens eingreifen vermag und dem Verletzten soweit und so gut wie nur irgendmöglich die Gesundheit und volle Arbeitskraft durch sofortige beste ärztliche Hilfe wiedergegeben werden. Die Angaben in der Anzeige müssen zutreffend, ausreichend und gut leserlich sein, damit sie ein klares Bild über den Unfallanlaß und Hergang geben. Der Aussteller der Anzeige sollte sich immer vor Augen halten, worauf es der Bg. vor allem ankommt und beachten, daß als Betriebsunfälle nur die Unfälle im versicherten Betriebe, die Unfälle auf Geschäftswegen und die Unfälle auf dem unmittelbaren Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt gelten. Wenn an Unfällen im Straßenverkehr ein Dritter Schuld hat, so sind auch Angaben darüber für die

Bg. wichtig. Die Vielseitigkeit des Lebens bedingt, daß täglich anders gelagerte Fälle auftauchen, in denen zweifelhaft ist, ob die Voraussetzung für einen Betriebsunfall, nämlich der Zusammenhang mit dem versicherten Betriebe, überhaupt vorliegt. Sei es, daß sich der Unfall bei einer Spielerei ereignet hat, daß der Verletzte nicht geradewegs nach Hause gegangen ist, daß eine eigenwirtschaftliche Verrichtung beabsichtigt war oder eine innere Ursache (Schwindelanfall, Krämpfe) an der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat. Sind dem Unternehmer solche Nebenumstände bekannt oder ergeben sich erst nach Erstattung der Unfallanzeige wichtige Tatsachen, so muß er das der Bg. mitteilen.

Wird die Bg. durch Falschmeldungen geschädigt, so kann sie den betreffenden Unternehmer nach höchst richtiger Rechtsprechung für ihre Aufwendungen haftbar machen, wenn er seine öffentlich-rechtlichen Pflichten insofern verletzt hat, als die nach der jeweiligen Sachlage notwendigen Erkundigungen (z. B. Befragen der Mitarbeiter des Verletzten) unterblieben waren.

Die ordentliche und rechtzeitige Ausfüllung und Einreichung der Unfallanzeige bedeutet für die Bg. und auch für den Unternehmer eine wesentliche Arbeitersparnis, da unnötige Erinnerungen und Ermittlungen vermieden werden. Selbstverständlich beeinflusst das auch den Verwaltungsaufwand der Bg. Gerade daran müßten die Unternehmer besonders interessiert sein, weil die Aufwendungen der Reichsunfallversicherung allein durch ihre Beiträge gedeckt werden.

Die Bg. für den Einzelhandel kann nach dem Gesetz eine Ordnungsstrafe verhängen, wenn der Unfall nicht oder zu spät angezeigt wird. Davon möchte sie aber nur in besonders krassen Fällen Gebrauch machen, weiß sie doch, daß durch Bestrafungen das angestrebte Vertrauensverhältnis zwischen dem Unternehmer und seiner Berufsgenossenschaft getrübt wird. Sie hofft aber, daß ein Teil der heute noch vorhandenen Schwierigkeiten nunmehr schwindet und ihr die Unternehmer ihre Arbeit, die weitmöglichst den im Beruf verunglückten Volksgenossen zugute kommen soll, nicht weiterhin durch Nachlässigkeit und Saumseligkeit bei der Erstattung der Unfallanzeigen erschweren.

### Hanns Johst liest in Leipzig

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer Staatsrat Hanns Johst liest in einer Veranstaltung der NS.-Kulturgemeinde am Freitag, dem 6. November im Städtischen Kaufhaus (20 Uhr) aus seinen Werken. Kein Leipziger Buchhändler wird versäumen, an diesem Abend die Bekanntheit mit dem Dichter Hanns Johst zu machen. Karten sind außer bei der Geschäftsstelle der NS.-Kulturgemeinde, Promenadenstraße 4 (Tel. 10730) und beim Reichamt bei den Buchhandlungen Fritsch, Hinrichs, Lorenz und Musikalienhandlung Jost zu haben.

### Herbsttreffen des westdeutschen Jungbuchhandels

Arbeitsgemeinschaften über die wichtigsten Neuerscheinungen des Jahres

Auch in diesem Jahre wollen wir uns auf zwei größeren Treffen über die Buch-Ernte dieses Jahres berichten lassen. Die Arbeitsgemeinschaften stehen wieder unter der bewährten Leitung von Professor Josef Anz-Bonn und finden statt:

1. Sonntag, den 15. November in Dortmund: Restaurant »Zum Schwarzen Raben«, Hansastr. 105, zu erreichen mit Straßenbahnlinie 3, 4 und 8 ab Hauptbahnhof und Ringbahn bis Haltestelle Grafenhof, zu Fuß in 10 Minuten.
2. Sonntag, den 22. November in Wuppertal-Elberfeld, »Gesellschaftsverein«, Hermann-Göring-Straße 14 (in der Nähe des Rathauses).

An beiden Sonntagen beginnen die Arbeitsgemeinschaften pünktlich um 10 Uhr. Die Kameraden des Gau's Düsseldorf erhalten von mir die Buchliste. Ich bitte alle anderen Kameraden, bei mir die Liste anzufordern. Die Anmeldungen für die Treffen bitte ich mir umgehend zukommen zu lassen, sowie die Mitteilung, ob am gemeinsamen Mittagessen (RM 1.—) teilgenommen wird. Jeder soll nach Möglichkeit am Treffen in einer der beiden Städte teilnehmen. Ich bitte die Herren Betriebsführer, ihre Angestellten und Lehrlinge von sich aus nochmals auf diese wichtigen Treffen hinzuweisen. Meine Anschrift lautet: Wuppertal-Elberfeld, Herzogstraße 33.

Ludwig Pittmann, Gauverbandsberater.

### Anschriften-Änderung! Bitte beachten!

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß alle für die Schriftleitungen des »Deutschen Buchhandlungsgehilfen« und »Buch und Volk« bestimmten Besprechungsstücke an folgende Anschrift zu senden sind: Schömburg bei Wildbad (Schwarzwaldb.), Liebenzeller Straße 283. Wir bitten die Verlage dringend, von dieser Änderung unserer Anschrift Kenntnis zu nehmen. Die Schriftleitungen.

### Zehn Jahre Ausschuß für Bucheinband-Katalogisierung

Aus dem Zentralblatt für Bibliothekswesen (Jg. 53, 1936, S. 9-10) erfahren wir, daß der Ausschuß für Bucheinband-Katalogisierung des Vereins Deutscher Bibliothekare in diesem Jahre auf eine zehnjährige Wirksamkeit zurückblicken kann. Der Ausschuß, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die bemerkenswerten Bucheinbände in den deutschen und österreichischen Bibliotheken nach einheitlichen Richtlinien zu verzeichnen, hat auch zur planmäßigen Erschließung und Erhaltung der überkommenen Einbandschätze während des letzten Jahrzehntes wesentlich beigetragen. Auch ist durch seine Tätigkeit die Einbandforschung belebt und gefördert worden. Die Richtlinien, nach denen die Bestimmung und Verzeichnung der kostbaren Einbände erfolgt, sind abgedruckt im Zentralblatt für Bibliothekswesen Jg. 44, 1927, S. 498 ff. Diese Richtlinien können auch den Antiquaren für die Bearbeitung ihrer Kataloge empfohlen werden, wenn diese sich über die Formen der Verzeichnung von Einbandschätzen orientieren wollen. Die Leitung des Ausschusses hat Dr. Johannes Hofmann, Direktor der Leipziger Stadtbibliothek, Universitätsstraße 16.

### Jugend und Buch

In der von uns in Nr. 247 veröffentlichten Arbeit »Deutsches Gegenwartsschrifttum in Auswahl« hieß es versehenlich, die Liste »Jugend und Buch« sei die erste amtliche Liste der Reichsjugendführung. Es hätte heißen müssen eine amtliche Liste, da das seit zwei Jahren regelmäßig erscheinende Verzeichnis »Das Buch der Jugend« (Frankh-Thienemann) ebenfalls eine von der Reichsjugendführung getroffene Auswahl darstellt.